

- 
- Persistenter Identifier:** 1529487027376\_1884
- Titel:** Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks
- Ort:** Stuttgart
- Datierung:** 1884
- Signatur:** XIX/135.2-3,1884
- Strukturtyp:** volume
- Lizenz:** <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>
- PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376\\_1884/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/1/)
- Abschnitt:** Die Erpropriation und das Baugewerbe.
- Autor:** Dr. jur. Freudenstein, Gustav
- Strukturtyp:** article
- Lizenz:** <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>
- PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376\\_1884/337/LOG\\_0282/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/337/LOG_0282/)

viele Gesellen diese Wohlthaten schände von der Hand weisen würden, da dieselben von Aufsicht, Leitung und Erziehung nichts wissen, sondern ihre gewohnte Freiheit genießen wollen.

Mit Zwangsmittel<sup>\*)</sup> wird auch nichts auszurichten sein, die Hauptsache aber ist die, daß jeder Meister von der festen Ueberzeugung durchdrungen sein muß, daß es so, wie jetzt, nicht fortgehen kann, wenn wir nicht ganz trostlosen Zuständen entgegensteuern wollen. Etwas muß geschehen, um die große Klust zu überbrücken, die sich zwischen Meister und Gesellen gebildet hat. Und da hierbei von einer Seite zuerst die Hand geboten werden muß, so kann es wohl nur die der Arbeitgeber sein, die den Arbeitern zur Veröhnung entgegen gehalten wird. Es wird das unendlich mehr wirken, als alles Geschrei nach der Wiederbelebung mittelalterlicher Institutionen und nach Ausnahmegesetzen.

Insbesondere müssen aber diejenigen Eltern, welche selbst Söhne in der Fremde haben, die entsetzlichen Gefahren in's Auge fassen, denen ihre Söhne entgegen gehen, wenn sie sich vollständig selbst überlassen werden. Mögen also diese Meister fremden jungen Leuten diejenigen Wohlthaten erweisen, von denen sie wünschen, daß sie ihren Söhnen ebenfalls erwiehen werden. — r.

## Eine „neue“ Baukonstruktionsmethode.

Die in Nr. 13 dieses Blattes erläuterte Baukonstruktionsmethode mit total durchgeführter Wölbung ist bereits versuchsweise an verschiedenen Orten ausgeführt worden und findet sich auch in einem früheren Jahrgange d. Bl. unter dem Titel „Bau-erfindungen“ angedeutet und empfohlen; wir haben es also hier mit nichts wirklich Neuem, sondern genau genommen mit etwas sehr Altem, Reaktivirtem, für moderne Anwendung univervellierter Art Durchgelegtem zu thun; es ist das in Rede stehende „neue“ Bau-system nichts Anderes, als das mittelalterlich-gothische Transversal- und Pfeilersystem mit durchgängiger Wölbung. Diese archäologische Provenienz soll aber dem Werthe der „neuen“ Konstruktion nicht im Mindesten Eintrag thun, im Gegentheil, wir befürworten dieselbe hiermit auf das Wärmste.

Das zu Grunde liegende System ist nämlich nicht nur sehr solid in jeder Beziehung, es ist auch unter gewissen Umständen ökonomisch, denn es macht einen ganz durchgeführten Gewölbebau möglich, ohne der in unseren Zeiten nicht mehr beliebten und sehr kostspieligen Mauermassen zu bedürfen; dadurch wird es auch in vielen Fällen sich als das praktischste Bau-system darstellen. Von manchem spezielleren Standpunkt aus wird es freilich als zu kostspielig und schwierig sich erweisen, aber nichtsdestoweniger verdient es schon wegen seiner fast absoluten Feuersicherheit möglichst allgemeine Anwendung.

Mit gewissen Modifikationen, Materialökonomie, günstigem Materialbezug, und die Verbindung mit anderen Baukonstruktionen<sup>\*)</sup> läßt sich jedoch auch dem Vorwurfe der Kostspieligkeit, resp. der schweren Ausführbarkeit begegnen.

So kann man an Orten, in welchen Dampfsteinägerwerke in Thätigkeit sind, vorgenanntes System mit dem Steinriegel- oder Steingezimmer-System kombiniren; statt der Ziegeltgewölbe kann man Betongewölbe anwenden u. s. w. Solche Maßnahmen würden die Arbeiten und eventuell oder relativ auch die Kosten vermindern und vereinfachen; denn in der That bedürfte es für die tüchtige, genaue und sichere Ausführung des Systemes, wie der Herr Verfasser des betreffenden Artikels sehr richtig bemerkt, der besten Arbeiter und erfahrener, theoretisch und praktisch stramm durchgebildeter Baumeister, die nicht gar so häufig anzutreffen sind. Das Skelett bei Steinriegel-system besteht aus den in Quadern ausgeführten Hauptpfeilern, welche bedeutend schwächer gehalten werden können als Ziegelpfeiler.

Auch die Füllmauern zwischen den Pfeilern können in Beton hergestellt werden. Man kann auch die Pfeiler ganz oder theilweise, um der Fassade das kirchliche Aussehen, welches sie derselben verleihen, zu nehmen, in das Innere rücken, das Prinzip der Sache bleibt dennoch gewahrt; solche Versuche waren, wie gesagt, schon da, nur müssen dann eben im Innern, wenn nöthig, da durch das Hineinrücken und die Ausfüllung mit Interieur-Courtinien (Füllmauern, Zwischenmauern) Ungleichheiten der Scheidemauerflucht- oder Fläche entstehen, durch Maskirung mittelst zierlicher Säulenstellungen, Holzverkleidungen, Drapperien, Vorhängen, Stuckatur u., event. durch Ausfüllung (Ausgleichung) mit leichten, gelochten und billigen Kalksand-, Gypsglasstaub-, Aschen-, Bims- oder Tuffsteinziegeln u., welche die Gurtbögen nicht überflüssig beschweren, genannte Ungleichheiten verdecken.

<sup>\*)</sup> Vergl. „Handbuch der Civilbautechnik“. Wien, 1875. (A. Hartleben's Verlag.)

Diese Konstruktionsweise empfiehlt sich, wenn sie schon nicht für Privatbauten Anklang finden sollte, unzweifelhaft für manche öffentlichen Bauten, z. B. Spitäler, Schulen, Amtsgebäude, Bibliotheken, Laboratorien, Fabriken, Kasernen u. dgl. In Wien hat sie noch nicht viele Verehrer gefunden, doch wurde sie für den Souterrainbau relativ in Anwendung gebracht; in solchen Fällen nämlich, wo das starke Heraustreten der Souterrainräume aus der Erde wegen Vermietungszwecken oder wegen Ueberschwemmungsgefahren entweder sehr starke Mauern (Wiederlager an der Fasadenseite) oder die Unterlassung der gewöhnlichen Kellerwölbungen geboten und die Einwölbung auf eisernen Traversen (T-Träger) nöthig gemacht hätte; man half sich daher auf diese Weise, daß man nach dem in Rede stehenden Pfeilersystem und dem mittelalterlichen Transversalbau Pfeilerverstärkungen mit der Achse senkrecht zur Hauptmuerflucht, nach innen gerückt — (event. Pfeiler nach gothischer Art mit Zwischenmauerung, legerer in schwacher Dimension) — und damit in Verbindung Gurtbögen mit Querwölbung inzwischens, anwendet, wodurch vollste Solidität in stabiler wie feuersichernder Beziehung erreicht wurde. Bei Einbauten wurde dasselbe System der Kellermuerung an den Hausgrenzen d. h. wenn dieselben an die Nachbarhäuser stoßen) angewendet, so daß letztere ungenirt demolirt werden können, ohne daß ein unvorhergesehener oder überhaupt gefährlicher und außer Kalkül stehender Gewölbedruck dem stehenbleibenden Gebäude Nachtheil bringen könnte.

L. —

## Die Expropriation und das Baugewerbe.

Von

Dr. jur. Gustav Freudenstein.

(Chefredakteur der Blätter für populäre Rechtswissenschaft.)

I.

Der Staat tritt in der neueren Zeit in immer höherer Potenz in das wirtschaftliche Leben des Volkes als ein Faktor ein, welcher sich den Erwerbs- und ökonomischen Kreisen der Individuen von den verschiedensten Punkten aus fühlbar macht. Nirgends aber schneidet er die Privatphäre des Einzelnen so empfindlich, als durch das ihm bewohnende Gewaltrecht der Enteignung oder Expropriation. Für die Angehörigen des Baugewerbes können die Fragen über die rechtliche Zulässigkeit und, falls diese bejaht ist, über die Höhe der Entschädigung dessen, dem sein Eigenthum genommen wird (des Expropriaten) von großer Bedeutung werden. Ueberhaupt ist kein Grundeigenthümer und dazu gehören namentlich auch die Eigenthümer von Parzellen, welche Bauplätze entweder bereits sind, oder es zu werden versprechen, davor sicher, daß er im geruhigen Besitze seines Eigenthums verbleiben werde und dadurch gewinnt die hier zum Gegenstand der Erörterung — und zwar mit besonderer Rücksicht auf das Preussische Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 — zu nehmende Entschädigungsfrage ihre erhöhte Bedeutung.

Achtung der erworbenen Rechte und Unverletzlichkeit des Eigenthums sind in allen zivilisirten Staaten als Grundlagen des öffentlichen Bestandes anerkannt. Erworbenes Recht und Eigenthum sind gleich der persönlichen Rechtsfreiheit der Individuen ebensowohl Schranken der öffentlichen Gewalt, als Gegenstände ihrer Bewahrung und ihres positiven Schutzes. Die unverbrüchliche Erhaltung der Staatsbürger bei ihrem individuellen Rechte wird ebensowohl als wesentliche Pflicht des obrigkeitlichen Amtes, wie als Lebensbedingung des Staates selbst allgemein angesehen. Gleichwohl ergeben sich aus dem Wesen des Staates bestimmte Grenzen für die Geltung des Individualrechts. Die Erkenntniß, daß der Staat nicht bloß eine zusammenaddirte Summe von Einzelköpfen, sondern eine organische Einheit ist, daß er ein lebendiger Leib und die Individuen nur dessen Gliedmaßen sind, ergiebt mit Nothwendigkeit das Zurückstehen des Individualrechts hinter der Erhaltung des öffentlichen Bestandes für den Kollisionsfall. Es folgt dies nach dem nämlichen inneren Prinzip, nach welchem die Amputation oder sonstige Beschädigung eines leiblichen Gliedes unbedenklich eintritt, sobald die Erhaltung des leiblichen Lebens diese Aufopferung erfordert. Die deutschen Verfassungsurkunden haben ja doch Bestimmungen getroffen, welche jeder formlosen Ausübung des Staatshoheitsrechts entgegenstehen. So lautet z. B. Art. 9 der Preuß. Verf. v. 31. Jan. 1850: „Das Eigenthum ist unverleglich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen und beschränkt werden.“

Also das Gesetz entscheidet über das Verfahren und die Art, wie die Höhe der Entschädigung gefunden wird. Solche die Ver-

fassungen ausfüllende Expropriationsgesetze sollten nun billig in dieser Beziehung die Entschädigungsfrage auf das Beilichste regeln, so daß namentlich in Anbetracht der Werthsberechnung des Expropriationsgegenstandes Zweifel überall nicht entstehen könnten. Diese Affektation ist aber von dem gedachten Preuß. Enteignungsgesetz sehr vernachlässigt. Zwar sagt § 1 desselben, das Grundeigenthum könne nur aus Gründen des öffentlichen Wohles für ein Unternehmen, dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechtes erfordere, gegen vollständige Entschädigung entzogen werden. Allein die weiterhin aufgestellten Grundsätze über die Entschädigung sind so lückenhaft, daß es den Gerichtshöfen möglich wurde, Erkenntnisse zu fällen, welche nicht nur dem Recht der Wissenschaft widersprechen, sondern auch, falls man den Ausdruck „vollständige Entschädigung“ des § 1 ernsthaft nehmen will, sich hiermit in Gegensatz stellen. Expropriationen scheinen manchen Gerichtshöfen auf einer Stufe mit Verloosungen zu stehen, insofern bei beiden ein Gewinn gemacht werde, der auf einem Glücksfall beruhe und deshalb sei das Gesetz in Ansehung der Höhe der Geldentschädigung möglichst strift auszulegen.

Zunächst geben wir die einschlägigen Bestimmungen des Preuß. Expropriationsgesetzes hier wieder, welche uns hauptsächlich beschäftigen werden, und deren Zusammenhang mit der Verheißung der „vollen Entschädigung“ des § 1 meist von den Gerichtshöfen übersehen wird.

§ 8. Die Entschädigung für die Abtretung des Grundeigenthums besteht in dem vollen Werthe des abzutretenden Grundstücks, einschließlich der enteigneten Zubehörungen und Früchte.

Wird nur ein Theil des Grundbesitzes desselben Eigentümers in Anspruch genommen, so umfaßt die Entschädigung zugleich den Mehrwerth, welchen der abzutretende Theil durch seinen örtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Ganzen hat, sowie den Minderwerth, welcher für den übrigen Grundbesitz durch die Abtretung entsteht.

§ 9. Wird nur ein Theil von einem Grundstück in Anspruch genommen, so kann der Eigentümer verlangen, daß der Unternehmer das Ganze gegen Entschädigung übernimmt, wenn das Grundstück durch die Abtretung so zerstückelt werden würde, daß das Restgrundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann.

Trifft die geminderte Benutzbarkeit nur bestimmte Theile des Restgrundstücks, so beschränkt sich die Pflicht zur Mitübernahme auf diese Theile. Bei Gebäuden, welche theilweise in Anspruch genommen werden, umfaßt diese Pflicht jedenfalls das gesammte Gebäude.

Bei den Vorschriften dieses Paragraphen ist unter der Bezeichnung Grundstück jeder in Zusammenhang stehende Grundbesitz des nämlichen Eigentümers begriffen.

§ 10. Die bisherige Benutzungsart kann bei der Abschätzung nur bis zu demjenigen Geldbetrage Berücksichtigung finden, welcher erforderlich ist, damit der Eigentümer ein anderes Grundstück in derselben Weise und mit gleichem Ertrage benutzen kann.

Eine Werthserhöhung, welche das abzutretende Grundstück erst in Folge der neuen Anlage erhält, kommt bei der Bemessung der Entschädigung nicht in Anschlag.

Dies wären die Normen, nach denen die Abfindung des Enteigneten zu vollziehen ist. Der „volle Werth“ des § 8 ist so wenig definiert, als die „volle Entschädigung“ des § 1. Während die Expropriationsgesetze die Verfassungen im Speziellen durch normgebende Grundsätze ausfüllen sollten, ist hier einfach wiederholt, was im obigen Art. 9 der Preussischen Verfassung „Entschädigung“ genannt ist; das Wort „voll“ ist überflüssig, weil jeder Schadensertrag schon dies ganz ist, wenn nicht ausdrücklich ein Bruchtheil desselben genannt ist. Es fehlen mithin gerade für den wesentlichsten Punkt, für die Werths- oder Entschädigungsberechnung die maßgebenden Direktiven. Was für ein „Werth“ ist gemeint? Es giebt Gebrauchs-, Tausch-, Verkaufs-, Spekulations-, Produktionskosten u. Werthe, welche bei einer ökonomischen Schätzung in Frage gezogen werden können. Ebenso wird die „Entschädigung“ je nachdem man diese oder jene Berechnungsmethode des Werthes in Anwendung bringt, höher oder niedriger ausfallen.

Unmöglich kann den im kommissarischen, oder, falls auf gerichtliche Entscheidung, angetragen wird, im gerichtlichen Verfahren beigezogenen 1—3 Sachverständigen es überlassen werden, nach welchen objektiven Grundsätzen sie die Werths- oder Entschädigungsberechnung vornehmen wollen; das zu ordnen ist Sache des Gesetzes. Die Sachverständigen haben nur das Subjektive der Schätzung im thatsächlichen Falle zu besorgen, und überließ man ihnen auch die Entscheidung, nach welchen objektiven Normen sie rechnen wollen, so würde der eine diese, der andere jene Rechnungsmethode für richtig halten und anwenden, was sicherlich zu falschen Resultaten führt. Wer rechnen soll, dem müssen also zuvor die Rechnungsregeln gegeben sein; diese können nicht in seinem Ermessen stehen.

Im folgenden Artikel werden wir die Gerichtspraxis erörtern.  
(Fortsetzung folgt.)

## Mittheilungen aus der Praxis.

**Die verflüssigte Kohlenäure als Feuerlöschmittel.** Zu den bisherigen verschiedenen Verwendungsarten des neuen Handelsartikels „flüssige Kohlenäure“ ist noch eine gekommen, die eigentlich sehr nahe lag, aber eben erst ermöglicht wurde durch die leichte, billige und gefahrlose Beschaffung derselben, nämlich die zum Löschen von ausgebrochenen Bränden. C. Mönch in Berlin hat hierauf und auf die dazu nöthigen Apparate ein Patent, und hat mit der Aktiengesellschaft für Kohlenäure-Industrie in Berlin einen Vertrag geschlossen, durch welchen er allein und ausschließlich in den Stand gesetzt ist, die Füllung der Apparate mit flüssiger Kohlenäure stets auszuführen zu können.

Man hat zwar schon längst Kohlenäure indirekt zum Löschen von Feuer verwendet, so z. B. bei den sogenannten Extinguents, indem aus einem mit Wasser gefüllten verschlossenen Gefäße durch den Druck sich entwickelnder Kohlenäure Wasser gespritzt wurde, allein die Kohlenäure spielt bei diesen Apparaten als eigentliches Löschmittel nur eine untergeordnete Rolle, wirkt vielmehr nur indirekt als druckgebendes Mittel.

Dasselbe ist der Fall bei den Versuchen, die flüssige Kohlenäure zur ersten Bewegung der Dampfdruckpumpen zu benutzen, so lange, bis genügend Dampf zur Ausübung der Kraft entwickelt ist.

Nach dem Verfahren von Mönch wird jedoch die Kohlenäure selbst als direktes Feuerlöschmittel verwendet, und haben Versuche, die im vorigen Herbst in Berlin im Großen mit diesem Verfahren gemacht wurden, sehr günstige Resultate ergeben.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß diese Löschmethode sich besonders für solche Fälle eignet, in denen rasche und sichere Wirkung nöthig ist, um den Ausbruch großer Feuer zu verhindern, wie bei Bränden auf Schiffen, in Werkstätten, Theatern u. s. w.

Nach Versuchen von Fresenius genügen 17 bis 20 pCt. der Luft eines Raumes gasförmiger Kohlenäure, um die gewünschte Löschwirkung zu erzielen.

Ein besonderer Vortheil scheint uns noch darin zu liegen, daß durch dieses Löscherfahren die Anwendung von Wasser unnöthig wird, wodurch also die so häufigen Beschädigungen der Gegenstände durch eingepriesstes Wasser vermieden werden.

**Ueber die Benützung inländischer und akklimatisirter Hölzer für Industriezwecke.** Hierüber macht A. W. Kubelka in den „Mittheilungen des technologischen Museums zu Wien“ folgende Angaben: „Die internationale Ausstellung von Drechslerwaaren, welche im Laufe dieses Sommers im technologischen Museum in Wien stattfand, hat die Thatsache konstatiert, daß der größte Theil unserer Holzarbeiter außer den landläufigen Hölzern wie Fichte, Buche, Nußbaum, Eiche, Erle u. nur sehr selten andere einheimische Holzarten verwendet, dagegen mit besonderer Vorliebe zu außereuropäischen Hölzern greift, welche, eine Zeit lang bevorzugt, dann ebenso schnell der Vergessenheit anheimfallen. Es ist nicht zu leugnen, daß diese Vorliebe zum großen Theil auf den werthvollen Eigenschaften, namentlich aber auf dem oft prächtigen Farbenspiele der in den heißen Klimaten gewachsenen Hölzer beruht, wodurch beim konsumirenden Publikum eine größere Kauflust hervorgerufen wird; andererseits muß aber erwähnt werden, daß die Nichtbeachtung vieler heimischen Holzgattungen auch darin zu suchen ist, daß die Holzindustriellen über die Eigenschaften und die Verwendbarkeit der Mehrzahl unserer Holzgewächse gar nicht oder nicht genau informiert sind.“

— Zu denjenigen Holzarten, von welchen der Verfasser glaubt, daß sie zu Industriezwecken, insbesondere für die Bedürfnisse der Kunst- und Drechslerlei weitergehende Verwendung finden könnten, und deren Kultivirung deshalb zu empfehlen wäre, gehören u. a. der Bohnenbaum oder Goldregen (*Cytisus laburnum* L.), die Kornelkirsche (*Cerasus mascula* L.), der Weißdorn (*Crataegus oxyacantha* L.), der Mehlbeerbaum (*Sorbus aria* L.), die Pimpernuß (*Staphylea pinnata* L.), das Pfaffenhütchen (*Evonymus*), der Sauerdorn (*Berberis vulgaris* L.), der Perückenstrauch (*Rhuscotinus* L.). Wenn diese und die außereuropäischen, bereits akklimatisirten Hölzer kunstgerecht in Baumschulen gepflanzt würden, so würde man z. B. ein vorzügliches Stockmaterial erlangen und den bedeutenden Import an solchem vermindern. In dieser Beziehung erinnert der Verfasser an die bekannten Badener (niederösterreichischen) Weichselplantagen, welche bedeutende Erträge abwerfen, und deren Produktion stetig zunimmt.

**Verfahren, Holz zu trocknen.** Zu den vielen einschlägigen Verfahren dieser Art ist durch Emil Kockdecker in Potsdam (D. R.-P.) ein neues getreten, welches darin besteht, das Holz durch Einbetten in Knochenkohle, Beinschwarz oder Torfstreu zu trocknen. Dieses Verfahren hat den Zweck, grünes Holz aller Art innerhalb 10—14 Tagen ohne Anwendung von Hitze zu trocknen und zur Verarbeitung tauglich zu machen. Zu diesem